

Pseudoisidor und die Abbreviatio Ansegisi
et Benedicti Levitae

Von Horst Fuhrmann

Es ist das Verdienst C. von Silva-Taroucas nachgewiesen zu haben, daß nicht der stark fehlerhafte und überdies fragmentarische Codex I. 4 der Dombibliothek zu Modena die älteste uns erhaltene und bekannte Pseudoisidor-Handschrift darstellt, wie Hinschius einst angenommen hatte,¹ sondern der Cod. Vat. Ottobonianus lat. 93.² Man mag vielleicht in die Sicherheit einige Zweifel setzen, mit der Silva-Tarouca die Entstehung der Handschrift auf die Jahre bis 860 datiert, aber der Zuweisung zur Schreibschule von Tours und dem Zeitansatz mit wohl etwas weiterem Spielraum ist vollauf zuzustimmen.³ Eine andere von Silva-Tarouca in dem gleichen Zusammenhang vorgetragene These ist jedoch ohne Eindruck geblieben und das allerdings mit Recht, obschon wahrscheinlich mehr wegen des abgelegenen Publikationsortes als wegen der Abwegigkeit des Vorschlags die Ausführungen ohne Resonanz geblieben sind;⁴ die Konstantinische Schenkung sei nicht ein Werk des 8., sondern des 9. Jahrhunderts und nicht in Rom, sondern in der westgallischen pseudoisidorischen Werkstatt entstanden: Il Constitutum Constantini è uscito dall'officina Pseudo-Isidoriana, ed il cod. Ottobon. 93 ne è il più antico esemplare esistente, scritto molto probabilmente a Tours verso la metà del secolo IX.⁵

¹ Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni rec. P. Hinschius S. XIX ff.

² C. Silva-Tarouca, Un codice di Pseudo-Isidoro coevo del falso? in: Miscellanea Isidoriana. Homenaje a S. Isidoro de Sevilla (1936) S. 357 ff.

³ Die zustimmenden Urteile hat Schafer-Williams zusammengestellt: The Pseudo-Isidorian Problem today, Speculum 29 (1954) 706. Vgl. auch H. Fuhrmann, Die pseudoisidorischen Fälschungen und die Synode von Hohenaltheim, Zeitschr. für bayer. Landesgeschichte 20 (1957) 144 Anm. 41.

⁴ Ich finde sie nur in der umsichtigen Arbeit von Ruth Bork, Zu einer neuen These über die Konstantinische Schenkung, in: Festschrift Adolf Hofmeister (1955) S. 52 Anm. 6 berücksichtigt. In den letzten ausführlichen Untersuchungen von W. Ohnsorge (ZRG. 68 Germ. Abt. [1951] 78 ff.) und W. Gericke (ZRG. Kan. Abt. 43 [1957] 1 ff.) ist sie nicht erwähnt. Sonst scheint sie nur in Literaturanzeigen und Bibliographien erfaßt zu sein.

⁵ Silva-Tarouca (S. 363) geht davon aus, daß die älteste Handschrift, die das Constitutum Constantini enthält, das Formelbuch von St. Denis im Cod. Paris. lat. 2777, erst dem 10. Jahrhundert angehört. Seine Datierung ist ohne Kenntnis des grundlegenden Aufsatzes von W. Levison (Das Formularbuch von St. Denis, Neues Archiv 41 [1919] 283 ff.) vorgenommen, der Zeumers An-

Ein Argument glaubt Silva-Tarouca in dem Aussehen des Textes des Constitutum Constantini in dem von ihm untersuchten Ottobonianus gefunden zu haben, der fol. 34^b auf eine merkwürdige lange Rasur folgt⁶ und verschiedene scheinbar bedeutsame Varianten mit zwischenzeiligen Korrekturen enthält, so daß die Handschrift so etwas wie Spuren einer Art Arbeitsexemplar aufweist.⁷ Sodann erkennt er zwar die von Scheffer-Boichorst ins Feld geführten Parallelen der Konstantinischen Fälschung zu Briefen Papst Pauls I. als bestehend an, aber eben jene Briefe Pauls I. seien im Codex Carolinus überliefert und dieser wiederum zusammen mit den Actus Silvestri hätten dem pseudoisidorischen Fälscher zur Vorlage gedient. Besonders wichtig erscheint Silva-Tarouca die auf *In nomine sanctae et individuae trinitatis* lautende Invokation des Constitutum Constantini, die, was schon Grauert für seinen Beweisgang benutzte, in Königsurkunden Ludwigs des Deutschen seit dem Amtsantritt des Kanzlers Grimald 833 auftaucht. Zu dem letzten von Silva-Tarouca herausgestellten Punkt ist zu bemerken, daß die in der Konstantinischen Schenkung verwendete Invokation im literarischen Bereich und für die päpstliche Kanzlei schon viel früher bezeugt ist⁸ und daß es daneben eine Invokation gibt, die ganz gewiß von dem pseudoisidorischen Fälscher selbst fabriziert worden ist, und diese lautet ganz anders. Am Anfang der gesamten Fälschen Dekretalen steht: *In nomine domini nostri Iesu Christi*⁹ (*Incipit praefatio Isidori libri huius*). Wenn nur eine der beiden Invokationen den Fälscher kennzeichnen kann, dann ist in dieser Hinsicht der an der Spitze stehenden zweifellos ein Vorrang einzuräumen¹⁰ und der Invokation eines inkorporierten Einzelstücks untergeordnete Bedeutung beizumessen.

Aber die vorliegende Notiz soll nicht der Entstehungsgeschichte der Konstantinischen Schenkung, sondern einem bislang übersehenen Eintrag in dem sehr bedeutsamen Cod. Ottobon. 93 gelten. Auf fol. 101^v sind auf der ursprünglich freigebiebenen rechten Spalte in einer Schrift des beginnenden 11. Jahrhunderts drei

nahme einer nicht nach 806 erfolgten Niederschrift der Stücke weiter zu sichern suchte. Der neue Catalogue général des manuscrits latins 3 (1952) S. 77 der Bibliothèque Nationale gibt nur allgemein saec. IX an.

⁶ Silva-Tarouca S. 360 f. gibt Photographien dieser Seiten.

⁷ Dem Bericht Silva-Taroucas ließe sich entnehmen, daß die Handschrift nur in diesem Teil bemerkenswerte Lesarten und Verbesserungen aufweist, aber es finden sich solche in allen Abschnitten; sie sollten den ursprünglichen Text entweder richtigstellen (z. B. ein Nachtrag fol. 12^a *quos possit separare, quos possit devorare* hinter *qui possit occidere*, Hinschius Ps.-Telesphorus c. 4 S. 112, 16) oder kommentieren (z. B. fol. 41^b *synodo cognoscente*, darüber *approbante*, conc. Antioch. c. 25 Hinschius S. 273 b). Gerade Pseudoisidor-Handschriften sind häufig mit solchen Glossen durchsetzt.

⁸ Abgesehen von den von Scheffer-Boichorst MIOG. 10 (1889) 304 f. und MIOG. 11 (1890) 139 Anm. 4 gegebenen Beispielen aus Papstbriefen vgl. man die von Johannes Maxentius gebrauchte Trinitätsformel, Dial. contra Nestorianos (geschrieben um 520) praef.: *unum . . . ex sancta et individua trinitate* (E. Schwartz, Acta Conciliorum oecumenicorum IV, 2 S. 15, 4); in der Schrift selbst begegnet sie wiederholt (Schwartz S. 43, 27; 44, 5). Desgleichen ist sie in der Responsio adversus Hormisdas epistolam häufig aufgenommen (Schwartz a.a.O. S. 47, 40; 48, 15; 50, 35; 51, 1; 51, 14, wo die Diktion Papst Hormisda in den Mund gelegt wird; 53, 20).

⁹ Hinschius S. 17 ann. 1.

¹⁰ Sie wurde von der Kanzlei Kaiser Lothars I. (840—855) verwendet.

Kapitel aufgezeichnet.¹¹ Dem ersten Stück ist nach der Rubrik: *De sacrilegis et quod fures sint testante Scriptura* die Ziffer *cap. CCXXXIII* vorangestellt, der Text selbst beginnt mit: *Omnibus sciendum est, quod sacrilegi fures sint cuncti, qui res aecclesiae diripiunt — et sanguinem salvatoris*. Dann folgt ein kurzes Stück *cap. CCXLVIII* und ohne Überschrift: *Volumus omnes scire, quod — debet diripiunt*, und schließlich an letzter Stelle: *cap. LXXIII De ¶* (ein Balken radiert) *libro. Quoniam in quibusdam aecclesiis — constitutionibus subiacebit*.

Diese drei Kapitel sind leicht zu bestimmen; es handelt sich um die Falschen Kapitularien des Benedictus Levita II, 404 sowie II, 430¹² und die Collectio Dacheriana II, 74.¹³ Der Exzerptschreiber gibt also den der Dacheriana entnommenen Abschnitt mit richtiger Buch- und Kapitelzählung an (*cap. LXXIII De ¶ libro*),¹⁴ und die Möglichkeit ist zumindest zuzugeben, daß auch die voranstehenden Daten der anderen Stücke in irgendeiner Form zutreffend und zu verifizieren sind. Und in der Tat sind Ben. Lev. II, 404 und Ben. Lev. II, 430 unter den Ziffern CCXXXIII und CCXLVIII in einer besonderen Redaktion der Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae zu finden.¹⁵ Es handelt sich um die Form der Abbreviatio in der Handschrift Montpellier, École de Médecine H 137 (saec. XI), deren Aussehen P. Fournier eingehend beschrieben hat.¹⁶ Eine etwas abweichende Redaktion der Kurzfassung des Ansegisus-Benedictus findet sich in drei Pariser Codices,¹⁷ während von der im Montepessulanus gebotenen Form sonst keine weitere Überlieferung oder auch Benutzung nachzuweisen war.¹⁷ Im Cod. Vat. Otton. lat. 93 fassen wir eine solche; ob sie direkt vom Codex Montepessulanus selbst abhängt oder in Parallele zu ihm steht, ist freilich bei der Kürze der Auszüge nicht zu bestimmen. Gewiß aber hat dem Schreiber ein Exemplar von derselben Gestalt vorgelegen, denn abgesehen von den Benediktkapiteln mit gleicher Zählung enthält die Handschrift von Montpellier in dem anschließenden Teil auch die Collectio Dacheriana.

¹¹ Sie stehen am Ende des Konzilienteiles nach der 2. Synode von Sevilla und vor dem Rubrikenverzeichnis des hinteren Dekretalenabschnitts (Hinschius S. 444).

¹² MG. LL. II, 2 S. 95, 41—96, 5 und S. 98, 20—25. Zu beiden Stellen vgl. Seckel, Studien zu Ben. Lev. VII, Neues Archiv 35 (1910) 514 und 527. Auf die Varianten unserer Stücke einzugehen, hat wenig Sinn, da eine kritische Ausgabe der Kapitularien des Ben. Lev., mit deren Hilfe man sie klassifizieren könnte, fehlt.

¹³ L. d'Achery, Veterum aliquot scriptorum spicilegium², hg. von L. J. de la Barre 1 (Paris 1723) S. 540.

¹⁴ Vgl. die Konkordanztable bei Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, in: Festschrift der Berliner Juristenfakultät für H. Brunner (1914) S. 435 u. 436. — Zur Abbreviatio Ansegisi et Benedicti allgemein vgl. P. Fournier-G. Le Bras, Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien 1 (1931) S. 206.

¹⁵ P. Fournier, Notice sur le manuscrit H 137 de l'École de Médecine de Montpellier, Annales de l'Université de Grenoble 9 (1897) 357 ff., bes. 370 ff.

¹⁶ Codd. Paris. lat. 3839, 3839 A und 17526. — Die Unterschiede beider Rezensionen hat Seckel S. 423 ff. erläutert, vgl. auch Fournier-Le Bras, Histoire des collections can. 1 S. 206.

¹⁷ Seckel S. 421.